

Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzer

- Entwurf -

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. (VdÜ)
und
dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss –

werden gemäß § 36 UrhG folgende gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungsregeln gelten für Übersetzungsverträge¹ zu Prosawerken mit Ausnahmen folgender Werke und Bücher

- a) Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinne, wohl aber für Sachbücher,
- b) Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird,
- c) Sammelwerke, an denen mehrere Autoren und mehrere Übersetzer beteiligt sind,
- d) Übersetzungen, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

Soweit es sich um Werke nach Buchstabe b) und c) handelt, sind die Verträge so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls – insbesondere in Hinblick auf die Beteiligung mehrerer Urheber und sonstiger Rechtsinhaber – insgesamt eine Urhebervergütung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 tatsächlich gezahlt wird.

Für Werke nach Buchstabe d) gelten die gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren, die am __.__.2002 zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss – vereinbart wurden.

§ 2 Vertragliche Grundlage

Die Vergütungen nach §§ 3 und 4 sind nur dann die angemessene Vergütung im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 UrhG, wenn der jeweilige Übersetzungsvertrag mindestens den Konditionen des Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der ab 1. April 1999 gültigen Fassung (im folgenden: Normvertrag) entspricht, soweit hier nicht abweichendes vereinbart ist. Von den Varianten der Honorarermittlung, die der Normvertrag zulässt, führen nur die hier aufgenommenen zu einer angemessenen Vergütung.

§ 3 Honorar für Verlagsausgaben

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eine angemessene Vergütung für literarische Übersetzungen voraussetzt, dass die bisher tatsächlich

¹ **Protokollnotiz:** Es besteht Einvernehmen, dass es sich bei Übersetzungen nicht um Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz handelt, für welche eine Publikationspflicht des Verlages nicht besteht. Im Einzelvertrag kann eine Publikationspflicht nur ausgeschlossen werden mit Rücksicht auf berechnete Belange des Inhabers der Rechte am Original. Nur insoweit ist das Risiko des Verlustes anderweitiger Vergütungen in Folge einer eventuell unterbleibenden Veröffentlichung bei diesen Vergütungsregeln berücksichtigt.

gezahlten Honorare real verdreifacht werden. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen einen ersten Schritt zur Festlegung angemessener Vergütung dar.

1. Der Übersetzer erhält eine Grundvergütung von mindestens
 - in Honorarzone 1²: 22 €
 - in Honorarzone 2³: 28 €
 - in Honorarzone 3⁴: 34 €
 - für Übersetzungen, die höhere Anforderungen stellen, muss die Vergütung angemessen über der nach Honorarzone 3 liegen.

pro Normseite⁵ (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes.
2. Der Übersetzer erhält zusätzlich für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar mindestens ein absatzbezogenes Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis)
 - von 3 %

ab dem ersten verkauften Exemplar.
Staffelungen ab 100.000 Exemplaren sind – gegebenenfalls auch nachträglich – im Einzelvertrag zu vereinbaren.
3. Für Verlagsausgaben, die nicht oder nicht mehr der Preisbindung unterliegen, ist im Einzelvertrag ein absatzbezogenes Honorar zu vereinbaren, das dem Übersetzer eine Beteiligung am effektiven Endverkaufspreis sichert, die der für preisgebundene Ausgaben mindestens entspricht. Hierbei sind zu Gunsten des Übersetzers gegebenenfalls auch abweichende Herstellungskosten und der Verlagsabgabepreis⁶ zu berücksichtigen.

² **Erläuterung:** Texte, für die ein sehr geringer Rechercheaufwand in der Ausgangssprache notwendig ist und/oder nur ein sehr geringer Anspruch an die sprachlich-literarische Nachgestaltung im Deutschen gestellt wird (z. B. leichte Texte zur Publikation in Genrereihen).

Reklamiert der Verlag selbst oder der Originalverlag (z. B. in der Werbung und Pressearbeit oder durch Publikation im allgemeinen Hardcover-Programm) literarischen Anspruch, sind solche Texte in Honorarzone 2 oder 3 einzustufen.

³ **Erläuterung:** Literarischer Text oder Sachtext mit durchschnittlichen Anforderungen an die Nachgestaltung im Deutschen, das heißt:

- auf der standardsprachlichen Ebene angesiedelter Text
- nur gelegentliche Verwendung anderer Sprach- und Stilebenen
- Wortschatz ermittelbar im Umfang gängiger ein- und zweisprachiger Wörterbücher
- geringer Rechercheaufwand für spezielle Sachverhalte, Zitate usw.

⁴ **Erläuterung:** Literarischer Text oder Sachtext mit überdurchschnittlich hohem Übersetzungsaufwand, das heißt:

- besondere lexikalische Schwierigkeiten, z. B. häufiger Gebrauch von Slang, Argot, Dialekt, Berufs-, Sozial- und anderem Jargon oder anderen Sondersprachen
- bewusste Regelverletzungen in der Originalsprache
- Sprachspiele u. ä. Stilmittel
- syntaktische Besonderheiten
- häufige Zitate und Anspielungen
- Vorkommen spezieller kultureller, historischer, naturwissenschaftlicher und technischer Sachverhalte
- verschiedene Stilebenen
- gelegentliche Einschübe in gebundener Sprache (Reime, Lieder, Verse, Sprichwörter usw.)
- sonstige stilistische Eigenarten, die hohe Ansprüche an die sprachliche Gestaltung stellen.

Falls mindestens drei Punkte zutreffen, ist der Text in Honorarzone 3 einzustufen. Falls weniger als drei der genannten Punkte zutreffen, können auch Zuschläge zum Grundhonorar Zone 2 bis zur Schwelle von Zone 3 vereinbart werden.

⁵ **Protokollnotiz:** Die Normseite definiert das Manuskriptformat. Die Honorarberechnung hat deshalb auf der Grundlage eines Manuskripts zu erfolgen, das diesem Standard entspricht. Dabei zählen Leerzeichen mit, am Absatzende unvollständig gefüllte oder leere Zeilen zählen voll, ein dem Original folgender Seitenwechsel führt gleichfalls zu einer vollständigen Normseite.

Wird auf der Grundlage von Zeichen (einschließlich Leerzeichen) abgerechnet, so darf die nach Normseiten ermittelte Vergütung nicht unterschritten werden.

⁶ Beim Honorar nach Abs. 2 ist ein Buchhandelsrabatt von 40 bis 50 % und die Herstellungskosten einer Buchausgabe für den Buchhandel berücksichtigt.

3. Pauschalierte Angaben über honorarfreie Exemplare sind unwirksam.
4. Für zusätzliche Leistungen und Erschwernisse ist dem Übersetzer neben der Grundvergütung in folgenden Fällen zu zahlen:
 - Wünscht der Verlag die Lieferung des Textes auf einem elektronischen Datenträger (Diskette oder Email) zusätzlich zum ausgedruckten Text oder auch ausschließlich und arbeitet der Übersetzer die mit dem Verlag abgesprochenen redaktionellen Veränderungen selbst in die Datei ein, so hat der Übersetzer Anspruch auf einen Zuschlag von 1,50 € je Normseite.
 - Wird die Einarbeitung von Korrekturen nicht verlangt, so hat der Übersetzer Anspruch auf Zahlung von 1,00 € je Normseite.
 - Nicht abgegolten sind mit der Vergütung nach den Absätzen 1, 2 und 4 Leistungen, die nicht zur eigentlichen Übersetzungsarbeit gehören oder außergewöhnliche Belastungen zur Folge haben.⁷ Darüber ist eine gesonderte angemessene Vergütung zu vereinbaren.

§ 4 Erlöse aus Nebenrechtsverwertung

1. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Verlagsanteil am Erlös wird zwischen Übersetzer und Verlag geteilt, und zwar erhält der Übersetzer einen Anteil von
 - 60 % des Erlöses bei den Nebenrechten des § 4 Absatz 2⁸ Normvertrag
 - 70 % des Erlöses bei den Nebenrechten des § 4 Absatz 3⁹ Normvertrag
2. Der Erlös im Sinne der Absätze 1 und 2 umfasst die Gesamtsumme der erzielten Einnahmen (Bruttoerlös). Verwertungsbedingte Nebenkosten trägt der Verlag; für

⁷ Hierzu gehören insbesondere:

- fachliche oder wissenschaftliche Vorarbeiten (in der Regel notwendig beim Sachbuch)
- Überprüfung des Originals auf Stimmigkeit
- Auswertung zusätzlicher Literatur
- Bearbeitung
- Verfassen von Anmerkungen
- Erstellen von Namensverzeichnissen
- Erstellen von Registern
- Eillieferung

⁸ **Erläuterung:** § 4 Absatz 2 Normvertrag sieht die Einräumung folgender („buchnahe“) Nebenrechte vor:

- a) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks oder Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
- d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
- f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholten Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z.B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
- g) das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
- h) die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
- i) das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h)

⁹ **Erläuterung:** § 4 Absatz 3 Normvertrag sieht die Einräumung folgender („buchferner“) Nebenrechte vor:

- a) das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;
- b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films;
- c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks in Fernseh-Funk einschließlich Wiedergaberechts;
- d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk z.B. als Hörspiel einschließlich Wiedergaberecht;
- e) das Recht zur Vertonung des Werks;
- f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis e).

den Fall einer Auslandsverwertung kann vereinbart werden, dass notwendige Agenturprovisionen vom Gesamterlös abgezogen werden.

Verlagsanteil ist der dem Verlag nach Auszahlung der dem Inhaber der Originalrechte geschuldeten Vergütung verbleibende Betrag.

Im Falle der verlags- oder konzerneigener Verwertung der Nebenrechte ist zur Berechnung des dem Übersetzer zustehenden Anteils mindestens der marktübliche Erlös zu Grunde zu legen.

3. Soweit der Verlag die Nebenrechte nach Absatz 1 selbst ausübt, hat der Übersetzer Anspruch auf ein Absatzhonorar nach § 3.

§ 5 Zahlungsweise und Abrechnung

1. Die Grundvergütung nach § 3 Absatz 1 ist je zur Hälfte bei Abschluss des Übersetzungsvertrages und bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts zu zahlen.
2. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und zum 30. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate. Unabhängig davon leistet der Verlag dem Übersetzer Abschlagszahlungen, sobald ein Guthaben von mehr als 1.000 € aufgelaufen ist; desgleichen hat der Verlag Übersetzeranteile aus Nebenrechtserlösen, die mehr als 500 € betragen, unverzüglich weiter zu leiten.

§ 6 Freixemplare

1. Der Übersetzer erhält 1 % von der Gesamtauflage als Freixemplare, mindestens jedoch 5 Freixemplare von jeder Auflage und Ausgabe. Die Anzahl der Freixemplare kann vertraglich auf 15 je Ausgabe begrenzt werden, sofern der Übersetzer wenigsten 2 Exemplare je Auflage erhält.
2. Der Rabatt für den Übersetzer nach § 7 Absatz 2 Normvertrag beträgt mindestens 50 %.

§ 7 Übersetzerzuschüsse

Vereinbarungen, nach denen der Übersetzer Herstellungs-, Ausstattungs- und Vertriebskosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind unwirksam. Etwa geleistete Zuschüsse sind vom Verlag zurück zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am __. __. 2002 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erstmals zum 31.12.2004 gekündigt werden. Die Vertragsschließenden erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen der Vereinbarung einzutreten.

Berlin und Frankfurt Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss –
<u>Verband deutscher Schriftsteller</u> <u>Bundessparte Übersetzer</u>	